

KOOPERATIONSVERTRAG ZWISCHEN BRUSSELS AIRLINES UND EUROP ASSISTANCE (BELGIUM) N.V.
-ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GEPÄCK

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 – ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
Art. 2 - INKRAFTTRETEN DER VERSICHERUNG	2
Art. 3 - ANWENDUNGSBEREICH	2
Art. 4 – DECKUNGEN	2
4.1 Verzögertes Gepäck - Flug	2
4.2 Gepäckverlust - Flug (in Reise-Assistance inbegriffen)	3
4.3 Gepäck – Flug und Aufenthalt (optional bei Reise-Assistance)	3
Art. 5 – JURISTISCHER RAHMEN	7
5.1 Subrogation.....	7
5.2 Anerkennung von Zahlungsverpflichtungen	7
5.3 Verjährung	7
5.4 Geltendes Recht.....	7
5.5 Vertragsgesetz	7
5.6 Beschwerden.....	7
5.7 Schutz des Privatlebens	8
5.8 Betrug.....	9

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Art. 1 – ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Vertrages werden folgende Begriffe wie folgt definiert:

a) GESELLSCHAFT: Europ Assistance (Belgium) N.V., UStID BE 0457.247.904 U/Min./RPR Brüssel, anerkannt unter der Codenummer 1401 der belgischen Nationalbank, Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel, für die Ausübung der Zweige 1, 9, 13, 15, 16 und 18, mit gesellschaftlichem Sitz in 1160 Brüssel, Triomflaan 172

b) VERSICHERUNGSNEHMER: jede juristische oder natürliche Person, die diese Versicherung in Kombination mit dem Erwerb eines Flugscheins von Brussels Airlines abschließt.

c) VERSICHERTE PERSON: jede natürliche Person, deren Name auf dem Flugschein vermerkt ist und die die entsprechende(n) Prämie(n) an die Gesellschaft entrichtet hat, unter der Voraussetzung, dass sich deren gewöhnlicher Wohnort in einem der folgenden Länder befindet: Schengen-Zone, Schweiz oder Großbritannien.

d) REISE: Ortswechsel der versicherten Person im Zuge einer Abreise aus jedem beliebigen, auf der Website von Brussels Airlines genannten Land an einen Zielort im Ausland. Die Deckung ist gültig ab dem Zeitpunkt, an welchem die versicherte Person ihren Arbeits- oder Wohnort verlässt, und endet mit ihrer Rückkehr an einen dieser Orte.

Art. 2 - INKRAFTTRETEN DER VERSICHERUNG

Die Versicherung tritt an dem auf dem Flugschein vermerkten Abreisedatum in Kraft und bleibt gültig bis zum Datum der Rückreise, mit einer Mindestlaufzeit, die der Gesamtdauer der Reise entspricht.

Die Deckung ist auf einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von maximal 120 Tagen beschränkt.

Der Vertrag wird aufgrund des eigenen Charakters dieser Vereinbarung nicht automatisch erneuert.

Die in Art. 4.1 und 4.2 aufgeführten Deckungen sind zulässig, wenn die entsprechenden Prämien an die Gesellschaft entrichtet wurden.

Die in Art. 4.3 aufgeführte Deckung ist zulässig, wenn die entsprechende Prämie an die Gesellschaft entrichtet wurde und wenn die Prämien für die in Art. 4.1 und 4.2 aufgeführten Deckungen an die Gesellschaft entrichtet wurden.

Art. 3 - ANWENDUNGSBEREICH

Die Versicherung, die auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages geschlossen wurde, ist weltweit gültig.

Art. 4 – DECKUNGEN

4.1 Verzögertes Gepäck - Flug

Wird das begleitende und aufgegebene Gepäck der versicherten Person innerhalb einer Frist von 12 Stunden nicht ausgehändigt nach Ankunft des vorgesehenen Fluges auf dem Flughafen eines Landes, in dem sich nicht der übliche Wohnort der versicherten Person befindet, erstattet die Gesellschaft der versicherten Person einen Betrag von 250,00 EUR für an Ort und Stelle getätigte Ausgaben zur dringenden Anschaffung der essentiellen Kleidungsstücke und des sonstigen Bedarfs bis zum Erhalt des Gepäcks.

4.2 Gepäckverlust - Flug (in Reise-Assistance inbegriffen)

Ist das Aufgabegepäck der versicherten Person nach deren Ankunft an dem vorgesehenen Flughafen am Zielort (in einem anderen Land als dem Land, in dem sich ihr Wohnsitz befindet) ihr nicht ausgehändigt (1), beschädigt (2) oder gestohlen (3) worden und wird es von der Fluggesellschaft als definitiv verloren erklärt, ist die versicherte Person bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 EUR für den erlittenen Schaden infolge von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des gesamten Reisegepäcks oder eines Teils davon während eines Fluges versichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Deckungslimit pro Familie in keinem Fall das Doppelte der oben erwähnten Beträge überschreiten darf.

Ausschlüsse

Diese Versicherung deckt keinen Verlust bzw. keine Ausgaben, der/die entstanden ist/sind infolge von:

1. kriegerischen Auseinandersetzungen (auch nach nicht erfolgter Kriegserklärung) und daraus resultierenden Akten
2. Besteuerung oder Beschlagnahme durch Zollbeamte oder durch eine andere staatliche Behörde
3. ungesetzlichen Handlungen der versicherten Person oder in deren Namen, gleich welcher Art
4. Versäumnis einer Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Rettung oder zum Rückerhalt des Gepäcks
5. Versäumnis der Inkenntnissetzung der zuständigen Personen bei der Fluggesellschaft am Zielort
6. Fehlen eines „Property Irregularity Reports“ sowie Versäumnis, der Gesellschaft ein solches Dokument vorzulegen

Rückerstattungsverfahren

Folgende Informationen und Unterlagen müssen der Gesellschaft innerhalb von 3 Wochen vorgelegt werden:

1. die Originalrechnungen, welche die Ausgaben belegen, für die eine Kostenerstattung beantragt wurde
2. das vollständig ausgefüllte Schadensformular mit allen darin verlangten Unterlagen
3. der „Property Irregularity Report“

4.3 Gepäck – Flug und Aufenthalt (optional bei Reise-Assistance)

Gegenstand

Zweck dieser Versicherung ist die Gewährleistung einer Deckung bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 EUR für die versicherte Person für erlittenen Schaden während der Reise infolge von Diebstahl oder Beschädigung des gesamten Reisegepäcks oder eines Teils davon.

Definition des Begriffs Gepäck

Alle im Besitz der versicherten Person befindlichen Gegenstände, die von dieser Person zum persönlichen Gebrauch mit auf die Reise genommen werden, unter Einschluss von:

- a. Kleidungsstücken oder Gegenstände, die am Körper getragen werden

b. besondere und wertvolle Gegenstände, wie Schmuck, Uhren, Pelze, Ferngläser, Foto-, Kamera- und Videoausrüstung, Mobiltelefone, tragbare Computer bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR für sämtliche besondere und wertvolle Gegenstände zusammen

c. Sportausrüstung: Besteht diese Ausrüstung aus einem oder mehreren Gegenständen, ist jeder Gegenstand einzeln bis zu einem Betrag versichert, der dem Gesamtwert der Ausrüstung geteilt durch die Anzahl Gegenstände entspricht.

d. Campingausrüstung, beschränkt auf Zelt und Campingbedarf

Jeder Gegenstand einzeln ist bis zu maximal 25% des gesamten versicherten Kapitals versichert.

Versichertes Kapital

1.250 EUR auf erstes Risiko pro versicherte Person für die kombinierten Versicherungsformen.

Gegenstand der Deckung

a. Die Gesellschaft versichert das gesamte Gepäck bzw. Teile davon gegen Beschädigung, Diebstahl sowie gegen Nichtablieferung von Gepäck, das einem Transportunternehmen anvertraut worden war.

b. Gepäck, das von der versicherten Person in einem Privatfahrzeug, einem Wohnwagen oder einem Wohnmobil transportiert oder genutzt wird, ist ausschließlich versichert gegen insgesamt oder teilweise Beschädigung infolge eines Verkehrsunfalls (einschließlich Feuer) sowie gegen Diebstahl mit sichtbaren Einbruchspuren, begangen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr, unter der Voraussetzung, dass sich das Gepäck außer Sicht in dem vom Fahrgastraum abgetrennten Kofferraum eines vollständig abgeschlossenen Fahrzeuges befindet. Lässt der Fahrzeugtyp dies nicht zu, gilt die Deckung als nicht erworben.

c. Gepäck unter Aufsicht der versicherten Person sowie die am Körper getragenen Gegenstände und Bekleidung sind ausschließlich gegen insgesamt oder teilweise Beschädigung infolge einer körperlichen Beeinträchtigung durch Explosion oder Naturkräfte bzw. gegen Diebstahl, der unter Anwendung von körperlicher Gewalt gegen die Person begangen wurde.

d. Gepäck, das sich in einem Hotelzimmer oder einem Ferienhaus befindet, ist nur im Fall von Feuer, Explosion oder Wasserschaden sowie im Fall von Diebstahl mit sichtbaren Einbruchspuren gegen insgesamt oder teilweise Beschädigung versichert.

e. Campingausrüstung, die auf einem regulären Campingplatz aufgestellt ist, ist gegen insgesamt oder teilweise Beschädigung infolge von Feuer, Überschwemmung, Blitzeinschlag, Sturm oder sonstige Naturkräfte sowie infolge eines festgestellten Diebstahlversuches versichert.

f. Außerdem erstattet die Gesellschaft bis zu 250,00 EUR im Falle eines Skibruchs von im Besitz der versicherten Person befindlichen Skiern während der Ausübung des Wintersports.

g. In Abweichung zum versicherten Betrag von 1.250 EUR deckt die Gesellschaft bis zu 250 EUR für den Ersatz des Ausweisdokuments im Falle von Verlust oder Diebstahl.

Ausschlüsse

- a. - Kunstgegenstände, Antiquitäten, Teppiche, Möbel, Musikinstrumente, nicht tragbare Film-, Video- und Audiogeräte, Güter, Muster und Material für den beruflichen Bedarf
- Prothesen, Kontaktlinsen und Brillen
 - Dokumente, mit Ausnahme der Ausweisdokumente, Bargeld oder Wertpapiere, Sammlungen
 - Waffen oder Munition aller Art
- b. Beschädigung des gesamten Gepäcks oder Teilen davon durch:
- Witterungsumstände, Ungeziefer, Eigenmängel, normalen Verschleiß, unzureichende Verpackung, elektrische, elektronische oder mechanische Störungen oder durch eine Reparatur, Reinigung oder Restaurierung
 - Auslauf von Flüssigkeiten aus Behältern, Beulen, Kratzer, Abblättern von Emaille-Schichten, Zerschlagen von zerbrechlichen Gegenständen, insofern dies nicht infolge eines Verkehrsunfalls geschieht
- c. Beschädigung und Diebstahl (insgesamt oder teilweise) von:
- Sportausrüstung (außer Skier), Kleinkrafträdern, Fahrrädern, Kinderwagen, Rollstühlen u. ä. während des Gebrauchs
 - Gepäck, das mit Zweirädern, Cabriolets oder offenen Fahrzeugen oder außen auf bzw. an einem Fahrzeug transportiert wird, insofern dies nicht auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen ist
- d. Diebstahl von besonderen bzw. wertvollen Gegenständen in einem Privat-Pkw oder in einem anderen Transportmittel, einem Zelt oder einem Wohnwagen
- e. Diebstahl von Gepäck in einem Fahrzeug zur Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr
- f. Vergessen, Verlust von Gepäck oder Diebstahl von unbewachtem, zurückgelassenem Gepäck, sowie Beschädigungen infolge solcher Umstände
- g. Konfiszierung, Zurückbehaltung oder Beschlagnahme des Gepäcks durch eine staatliche Behörde
- h. Nutzungsverlust und aller sonstiger indirekte Schaden
- i. Ersatzkosten für Schlösser und Schlüssel
- j. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Ausschlüsse

Ermittlung des Entschädigungsbetrages

- a. Die Gesellschaft zahlt innerhalb der Grenzen des versicherten Betrages und einer Höchstgrenze von 25% des versicherten Betrages je Gegenstand den Kaufpreis des beschädigten, gestohlenen oder nicht ausgehändigten Gepäcks, unter Berücksichtigung einer Wertminderung durch Alter oder Verschleiß,

pauschal veranschlagt mit 10% pro begonnenem Jahr, zu berechnen ab dem Rechnungsdatum der betreffenden Gegenstände.

b. Bei der Deckung „Skibruch“ bleibt die Versicherungsleistung in jedem Fall beschränkt auf einen Höchstbetrag von 250 EUR pro versicherte Person, ungeachtet der Anzahl der von der versicherten Person bei der Gesellschaft abgeschlossenen Gepäckversicherungen.

c. Bei Teil- oder Gesamtverlust und in Ermangelung einer ausreichenden Begründung behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Schadenersatzbetrag auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem fehlenden Gewicht und dem Gesamtgewicht des Versichertengepäckes zu berechnen.

d. Kann der Schadenersatzbetrag nicht im gegenseitigen Einvernehmen ermittelt werden, wird dieser von zwei von beiden Parteien angewiesenen Sachverständigen und eventuell einen dritten Sachverständigen, angewiesen von den ersten beiden Sachverständigen, ermittelt, um den Konflikt zu lösen. Die Entscheidung der Sachverständigen ist für beide Parteien verbindlich.

Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person ist an die Erfüllung der folgenden Verpflichtungen gebunden:

a. Ergreifung aller erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen zum Schutz des Gepäcks

b. wenn sich das Gepäck in einem Fahrzeug findet: Türen und Koffer abschließen, Fenster und Schiebedach völlig schließen

c. Besondere oder wertvolle Gegenstände und Schmuck, den die versicherte Person nicht am Körper trägt, sind im Safe des Hotels bzw. des Ferienhauses zu verwahren.

d. Bei Schadensfall:

1. im Falle eines Diebstahls: Nachdem die versicherte Person den Diebstahl zur Kenntnis genommen hat, ist dieser innerhalb von 24 Stunden bei den örtlichen Behörden zu melden, unter Beantragung der Ausfertigung eines Protokolls am Ort des Diebstahls.
2. Im Falle einer allgemeinen oder teilweisen Beschädigung oder einer Nichtaushändigung durch ein Transportunternehmen: Das Transportunternehmen ist innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunft des Gepäcks haftbar zu machen, die Ausfertigung einer zweifelsfreien Feststellung ist zu veranlassen und eine von Transportunternehmen ausgestellte Bescheinigung des definitiven Verlustes ist vorzulegen.
3. Die Beförderungsdokumente und die Gepäcklabel sind aufzubewahren.
4. Im Falle von allgemeinen oder teilweisen Beschädigungen durch einen Verkehrsunfall: unverzügliche Veranlassung der Erstellung eines Protokolls durch die zuständigen Behörden am Unfallort
5. Vorbehalt der Ingressnahme eines eventuell haftbaren Dritten
6. In allen Fällen ist innerhalb von 48 Stunden nach Rückkehr an den Wohnort (außer in Fällen höherer Gewalt) die Gesellschaft zu verständigen. Die Anweisungen der Gesellschaft sind

einzuhalten und sämtliche Dokumente, die erforderlich oder sinnvoll sind, sind der Gesellschaft vorzulegen.

7. Die Qualität die Qualität des Schadens ist anhand von Kaufbelegen der besonderen und wertvollen Gegenstände nachzuweisen.

Art. 5 – JURISTISCHER RAHMEN

5.1 Subrogation

Die versicherte Person tritt ihre Rechte und Klageansprüche gegen jeden verantwortlichen Dritten in Höhe des Betrages der Auslagen der Gesellschaft an die Gesellschaft ab. Mit Ausnahme von Vorsatz kann die Gesellschaft keine Regressansprüche an Nachfahren, Vorfahren, Partner, direkte Verwandte des Versicherten, an Personen, die mit dem Versicherten unter einem Dach wohnen, an dessen Gäste und an dessen Hausangestellte stellen. Die Gesellschaft kann diese Personen jedoch in Regress nehmen, insofern deren Haftung aufgrund eines Versicherungsvertrages de facto feststeht.

5.2 Anerkennung von Zahlungsverpflichtungen

Die versicherte Person verpflichtet sich dazu, der Gesellschaft innerhalb einer Frist von einem Monat die Kosten für die Leistungen zurückzuzahlen, die nicht durch den Vertrag gedeckt sind und welche die Gesellschaft der versicherten Person im Rahmen eines Vorschusses ausgezahlt hat.

5.3 Verjährung

Alle Handlungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, verjähren drei Jahre nach dem Anlass gebenden Ereignis.

5.4 Geltendes Recht

Jede Rechtsstreitigkeit im Rahmen dieses Vertrages fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

5.5 Vertragsgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz über Versicherungen vom 4. April 2014 (BS vom 30. April 2014).

5.6 Beschwerden

Jegliche Beschwerden bezüglich des Vertrages sind zu richten an:

- Europ Assistance Belgium NV, z. Hd. Complaints Officer, Triomflaan 172, 1160 Brüssel (complaints@europ-assistance.be) Tel. + 32 2 541 90 48 erreichbar von Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr oder an
- den Versicherungsombudsmann, de Meeûsquare 35, 1000 Brüssel (www.ombudsman.as). Das Klagerecht des Versicherten bleibt unbeschadet.

5.7 Schutz des Privatlebens

5.7.1 Schutz des Privatlebens - Allgemeines

Jede Person, deren persönlichen Daten vom Versicherer erfasst oder registriert werden, wird im Sinne des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens vom 8. Dezember 1992 in Bezug auf die Verarbeitung von persönlichen Daten über folgende Punkte informiert:

- der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist Europ Assistance, mit Hauptsitz in B-1160 Brüssel, Triompflaan 172
- Zweck der Verarbeitung der persönlichen Daten die Identifizierung des Versicherungsnehmers, der Versicherten und der Anspruchsberechtigten im Rahmen der Verwaltung der Versicherungsverträge, einschließlich der Verwaltung der Versicherungen, der Kostenverwaltung, der Bearbeitungsabwicklung und der Verwaltung von eventuellen Rechtsstreitigkeiten.

Die persönlichen Daten werden außerdem zu statistischen Zwecken erfasst, um dem Versicherer zu ermöglichen, diese Daten zur Beurteilung und Optimierung seiner Dienstleistungen zugunsten der Kunden zu analysieren.

- Außer den oben beschriebenen Zwecke wird Europ Assistance in keinem Fall persönliche Daten an Dritte weiterleiten. Insofern es zur Ausführung eines der oben genannten Verarbeitungszwecke notwendig ist, dass bestimmte persönliche Daten an Stellen außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden, wird Europ Assistance mit dem Adressaten entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen, um die Verarbeitung der Daten durch diesen Dritten zu sichern, insofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt ist (unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen).
- Jede Person, die ihre Identität nachweist (zum Beispiel durch eine Kopie der Vorderseite ihres Personalausweises) hat das Recht auf Einsicht in die Daten, die über sie in den Dateien von Europ Assistance gespeichert werden und hat das Recht, eine Korrektur ihrer persönlichen Daten zu fordern, falls diese nicht korrekt sind. Zur Ausübung dieser Rechte richtet die betreffende Person einen mit Datum versehenen und unterzeichneten Antrag an die Abteilung Customer Data Control von Europ Assistance unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail über customerdatacontrol@europ-assistance.be. Zusätzliche Fragen an Europ Assistance über die Verarbeitung von persönlichen Daten können ebenfalls auf diese Weise gestellt werden.

Außerdem kann der Betroffene online das von der Kommission zum Schutz des Privatlebens geführte öffentliche Register für die Verarbeitung von persönlichen Daten konsultieren.

5.7.2 Verarbeitung von medizinischen Daten und/oder sonstigen sensiblen Daten

Der Versicherungsnehmer erteilt dem Versicherer hiermit ebenfalls seine Genehmigung zur Verarbeitung seiner medizinischen und/oder sonstigen sensiblen persönlichen Daten, insofern dies im Zusammenhang mit den in Art. 5.7.1 erwähnten Zwecken erforderlich ist.

Dies ermöglicht dem Versicherer die Beurteilung von Versicherungsansprüchen.

Medizinische Daten und/oder sonstige sensible Daten werden in jedem Fall unter Aufsicht einer professionellen Kraft aus dem Gesundheitswesen verarbeitet. Eine Liste der Personenkategorien, die Zugang zu den persönlichen Daten haben, kann unter der in Art. 5.7.1 erwähnten Anschrift oder per E-Mail unter customerdatacontrol@europ-assistance.be angefordert werden.

5.7.3 Einverständnis der versicherten Personen und/oder der Begünstigten

Der Versicherungsnehmer, der im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen und/oder der Begünstigten handelt, gewährleistet und verbürgt sich gegenüber dem Versicherer dafür, dass er die Genehmigung dieser Personen zur Verarbeitung von deren persönlichen Daten durch den Versicherer im Rahmen dieses Vertrages erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich dazu, den versicherten Personen und/oder den Begünstigten die entsprechenden Informationen im Sinne von Artikel 5.7.1 bis 5.7.3 des vorliegenden Vertrages zu verschaffen

5.8 Betrug

Jegliche Form von Betrug auf Seiten des Versicherten bei der Erstellung der Anzeige oder beim Ausfüllen der Fragebögen hat zur Folge, dass der Versicherte sämtliche Ansprüche gegenüber dem Versicherer verliert. Jedes Dokument muss daher vollständig und genau ausgeführt werden.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, gegen in betrügerischer Absicht handelnde Versicherte Anzeige zu erstatten.